

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 311 - 312

Zorn, Ph.: *Ueber Rechtsstudium in der Schweiz und
Studium des schweizerischen Rechtes. Akad.*

*Antrittsrede von P. Fr. v. Wyß, Professor der Rechte in
Basel. Basel 1874. 28 S.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Revision, um in gesetzlich bestimmten Fällen evidente faktische Irrthümer zu berichtigen, vollständig aus.“ E. B.

16) Ueber Rechtsstudium in der Schweiz und Studium des schweizerischen Rechtes. Akademische Antrittsrede von P. Fr. v. Wyß, Prof. der Rechte in Basel. Basel. 1874. 28 S. 8.

Der Autor dieser Rede, der bisher als praktischer Jurist in Zürich wirkte, entwickelt in derselben gewissermaßen sein Programm über die Aufgabe, die er sich als akademischer Lehrer gestellt hat. Er zeigt zunächst, daß es unrichtig sei, wenn man behaupte, die Fähigkeit, das geltende Recht für seine eigenen, wie für unpartheiische Beurtheilung der Angelegenheiten Dritter zu verwenden, solle nicht das Monopol einer Kaste oder eines Standes, sondern müsse Gemeingut aller verständigen Staatsbürger sein. Er macht dagegen mit Recht geltend, daß damit die gleichzeitig so laut ausgesprochene Forderung nicht harmonire, die Rechtsnormen in Gesetzen zu fixiren und so der subjektiven Willkür zu entrücken. Diese Forderung gründe sich aber auf die faktisch bestehenden Culturzustände; je mehr dieselben sich entfalten und verschlingen, desto dringender sei das Bedürfniß die Schranken klar und präcis zu fixiren, innerhalb deren sich der Einzelne ohne Benachtheiligung des Wohles der Gesamtheit frei bewegen könne. Der Verfasser zeigt dann, wie in richtiger Weise der berufsmäßig gebildete Jurist und der Laie in der Gestaltung und Fortbildung des Rechtes durch die Gesetzgebung, dann in der Anwendung desselben durch die Gerichte und in der Vertretung der Parteien vor denselben zusammenzuwirken und so dem Rechtsleben des Volkes die möglichst friihe und gedeihliche Entwicklung zu sichern haben.

An die Bemerkungen über die Aufgabe des Rechtsstudiums in der Schweiz schließen sich solche an, welche sich auf einen einzelnen Gegenstand des Studiums eines schweizerischen Juristen — auf das Studium des schweizerischen Rechtes — beziehen. Ein schweizerisches Recht in dem Sinne, in welchem man von einem germanischen, französischen oder englischen Rechte spreche, gebe es nicht. Er (Verf.) verstehe unter schweizerischem Recht und speciell

unter schweizerischem Civilrecht bloß die Summe der in den Schweizer Kantonen geltenden Rechte*), deren Parallele, wo sie gemeinsames nachweist, selten etwas biete, was nicht auch außerhalb der Schweiz zu finden wäre, wo sie aber Differenzen aufzeigt, einen bunten Reichthum manigfacher, den Kantonen eigenartiger Rechtsbildung enthülle (S. 18).

Von den Rechtszuständen der Schweiz einen klaren und vollständigen Ueberblick zu gewinnen sei hiernach sehr schwierig. Die Quellen des geschriebenen Rechtes seien nach Umfang und Inhalt sehr verschiedenartig. Das zur Ergänzung ihrer Lücken und Unklarheiten entstandene und sich fortbildende Gewohnheitsrecht sei noch schwerer zu fixiren. Obwohl in neuerer Zeit Erhebliches geleistet würde, um die zerstreuten Quellen zu sammeln und die für die Rechtsübung so wichtigen gerichtlichen Entscheidungen auch für die Wissenschaft und die Gesetzgebung verwendbar zu machen, so bleibe doch noch Vieles zu thun übrig. — Darnach beantwortet der Verf. (S. 23) noch die Frage, ob und inwieferne das schweizerische Civilrecht sich zur Behandlung des akademischen Lehrvortrags eigne? Er bejaht diese Frage, jedoch nicht in dem Sinne, als ob dasselbe die Grundlage und den Ausgangspunkt des akademischen Vortrags bilden könne; es erscheine nur als secundäres Gebilde nach Form und Stoff und sein Fundament seien gründliche theoretische, d. i. gemeinrechtliche Studien. Das Particularrecht erscheint hiernach als die angewandte Rechtswissenschaft, während das römische bezw. gemeine Recht die rechtswissenschaftliche Theorie enthält.

Der Leser wird aus diesem gedrängten Ueberblicke des Inhalts der Rede von Wyß erkennen, daß die von ihm ausgesprochenen Gedanken nicht bloß für die Schweiz von Interesse sind, und daß es der Mühe lohnt, dieselben auch vom deutschen Standpunkte aus zu beherzigen. ß.

*) Inwiefern die revidirte Bundesverfassung wirklich ein gemeinsames Recht zur Folge haben werde, muß erst abgewartet werden.
